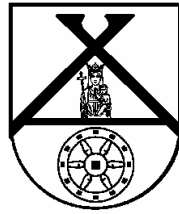


SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

**G E S C H Ä F T S O R D N U N G****2021 – 2026**

Gem. § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß der Hauptsatzung vom 15.10.2015 beschließt der Samtgemeinderat folgende Geschäftsordnung (GO) für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1**Einberufung des Samtgemeinderates**

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf im Ratsinformationssystem. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden, auf die Abkürzung ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 der GO zu beachten.
- (3) Ferner sind die Ratsmitglieder dafür verantwortlich, dass ihr elektronisches Postfach einen ausreichend großen Speicher aufweist, regelmäßig kontrolliert wird und den technischen Regeln für das Medium „E-Mail“ entspricht, durch deren Einhaltung sicherzustellen ist, dass es überhaupt funktioniert.
- (4) In Ausnahmefällen können Vorlagen auch schriftlich nachgereicht werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Samtgemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Samtgemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (6) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der bzw. dem Ratsvorsitzenden auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Fachausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.
- (2) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Samtgemeindeausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Samtgemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
- (3) Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (4) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse und des Samtgemeindeausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen sollten im Regelfall den Ratsmitgliedern 4 Tage vor der Sitzung zugegangen sein.
- (5) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.
Soll hierüber noch in der lfd. Sitzung des Rates beschlossen werden, so ist die Sitzung zwecks Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der GO zu unterbrechen.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreterinnen und Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden.
Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der bzw. dem Ratsvorsitzenden aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können von den jeweiligen Ratsmitgliedern zugelassen werden.

§ 4 Einwohner*innenfragestunde, Anhörung

- (1) Nach Schließung der öffentlichen Sitzung, spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn, findet bei Bedarf eine Einwohner*innenfragestunde von bis zu 30 Minuten statt. Der Samtgemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohner*innenfragestunde beschlie-

ßen. Die Einwohner*innenfragestunde wird von der oder dem Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Anfragen an Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

- (2) Der Samtgemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 5

Vorsitz und Vertretung, Sitzungsleitung

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der bzw. des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (2) Sind die bzw. der Ratsvorsitzende und ihre bzw. seine Vertreterinnen und Vertreter verhindert, so wählt der Samtgemeinderat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die bzw. der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie bzw. er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie bzw. er die Beratung für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will sie bzw. er selbst zur Sache sprechen, so soll sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre bzw. seine Vertretungen abgeben.
- (4) Die Ratsmitglieder haben, an den Sitzungen des Samtgemeinderates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie verhindert, sollen sie die Ratsvorsitzende bzw. den Ratsvorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll sie bzw. er diese Absicht der bzw. dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (5) Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beratung zur Sitzung hinzuzuziehen.

§ 6

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
6. Anfragen und Anregungen

Einwohner*innenfragestunde (bei Bedarf)

II. Nichtöffentliche Sitzung

Der Sitzungsverlauf im nichtöffentlichen Teil entspricht dem Sitzungsverlauf der öffentlichen Sitzung mit Ausnahme der Einwohner*innenfragestunde.

§ 7

Beratung und Redeordnung sowie Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohner*innenfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die bzw. der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die bzw. der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser GO obliegende Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten; ausgenommen sind:
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. des Samtgemeindebürgermeisters gemäß Abs. 6.Die bzw. der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (4) Mit Zustimmung des Samtgemeinderates kann die bzw. der Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (5) Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister oder eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörerinnen und Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister ist auf ihr bzw. sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der Rednerin bzw. des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.
- (8) Während der Beratung sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Änderungsanträge
 - b) der Antrag auf Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - c) auf Vertagung der Beratung
 - d) auf Unterbrechung der Sitzung
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) auf Verweisung an einen Ausschuss
 - g) auf Nichtbefassung.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die bzw. der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder

Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

- (9) Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. den Samtgemeindebürgermeister.

§ 8 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die bzw. der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand. Der bzw. dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die bzw. der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der bzw. dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der bzw. dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die bzw. der es dann bekannt gibt.

§ 9 Wahlen

Für die Stimmenauszählung bei Wahlen gilt § 8 Abs. 5 der GO entsprechend.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. den Samtgemeindebürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gem. § 6 Nr. 6 der GO sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister eingereicht werden. Die Anfragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin bzw. des Fragestellers ist zulässig. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 11

Sitzungsordnung

- (1) Die bzw. der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie bzw. er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Rednerin bzw. jeder Redner hat sich bei ihren bzw. seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann Rednerinnen bzw. Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen.
Ist eine Rednerin bzw. ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihr bzw. ihm die bzw. der Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn sie bzw. er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihr bzw. ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es die bzw. der Ratsvorsitzende zur Ordnung. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die bzw. der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag der bzw. des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Samtgemeinderat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilnehmen.
- (5) Die bzw. der Ratsvorsitzende kann Zuhörerinnen bzw. Zuhörern, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Die bzw. der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12

Protokoll

- (1) Für die Abfassung der Protokolle gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung jedem Ratsmitglied zur Verfügung gestellt werden. Ab der Wahlperiode 01.11.2016 wird das Protokoll nur noch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Ein Hinweis darauf erfolgt in elektronischer Form nach Freigabe des Protokolls, grundsätzlich jedoch mit der Einladung zu der nächsten Sitzung. Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss.

§ 13 Fraktionen und Gruppen (§ 57 NKomVG)

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden bzw. ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

§ 14 Ausschüsse der Vertretung

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 und 72 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Sofern der Samtgemeinderat oder der Samtgemeindeausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Vertreterinnen bzw. Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich ihre bzw. seine Vertreterin bzw. Vertreter und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu benachrichtigen.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

§ 15 Samtgemeindeausschuss

- (1) Für das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gilt § 78 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Samtgemeindeausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der GO) beträgt für den Samtgemeindeausschuss ebenfalls sieben Tage. Einladung und Tagesordnung sind auch den Abge-

ordneten, die nicht Mitglied im Samtgemeindeausschuss sind, zuzuleiten. In dringenden Fällen kann der Samtgemeindeausschuss in einer Sitzungspause der Samtgemeinderats-sitzung einberufen werden.

- (3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung des Samtgemeindeausschusses teilzunehmen, so hat es selbstständig ihre bzw. seine direkte Vertretung zu benachrichtigen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter, die von der derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, können sich untereinander vertreten.
- (4) Die Protokolle des Samtgemeindeausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 16

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 10.11.2021 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Samtgemeinderat die Entscheidung an sich zieht.

Gieboldehausen, den 04.11.2021

Samtgemeinde Gieboldehausen
Die Samtgemeindebürgermeister

gez. Ahrenhold